

Charité | Campus Virchow-Klinikum | 13344 Berlin

Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Rechtsabteilung  
**Justizariat**  
Bearbeiter: R.Schönheit  
**Unser Zeichen: 183-16/ LS-J11**  
Tel.: (030) 450 570178/179  
Fax : (030) 450 570908  
*rebecca.schoenheit@charite.de*  
Berlin, 15.11.2016

In Sachen

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Mai 2016 bzw.  
Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 11. Oktober 2016  
(Antragsteller Arne Semsrott)**

Auf Grundlage der von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 11. Oktober 2016 weitergeleiteten Anfrage vom 17. Mai 2016 ergeht folgender

## **Bescheid**

1. Dem Begehren des Antragsstellers vom 17. Mai 2016 auf Herausgabe einer Übersicht aller in den Jahren 2013, 2014 und 2015 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1.000 Euro überschreitet, wird insofern stattgegeben, als dass nur die Sachschenkungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 bekannt gegeben werden.  
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Durch eine Anfrage der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 11. Oktober 2016, in der Charité am 19. Oktober eingegangen, wurde ein Auskunftersuchen gegenüber der Charité – Universitätsmedizin Berlin bekannt, das der Antragssteller mit einer E-Mail vom 17. Mai 2016 vorbrachte.

In dieser Mail beehrte der Antragssteller offenbar die Herausgabe einer Übersicht aller in den Jahren 2013, 2014 und 2015 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertem Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1.000 Euro überschreitet.

Diese auf einer Webseite namens „fragdenstaat.de“ (mutmaßlich) eingegebene Anfrage erhielt die Charité nicht. Demzufolge konnte die Anfrage des Antragstellers nicht bearbeitet werden. Im Oktober wandte sich der Antragsteller an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese forderte die Charité – Universitätsmedizin Berlin unter dem 11. Oktober 2016 (Eingang am 19. Oktober 2016) auf, unverzüglich über den – bis dahin unbekanntem - Antrag zu entscheiden. Einer Bitte der Charité vom 19. Oktober, erneuert am 28. Oktober, auf Bekanntgabe des zwischen Antragstellers und der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geführten Schriftwechsels lehnte diese mit Schreiben vom 1. November (eingegangen am 10. November) mit der Begründung ab, dass das nicht in Betracht komme und nicht erforderlich sei. Eine direkte Kontaktaufnahme des Antragstellers bei der Charité fand bis heute nicht statt. Die Bescheidung erfolgt daher auf Basis der von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen.

II.

Dem Antrag des Antragstellers kann nur teilweise stattgegeben werden. Er erhält beschränkte Aktenauskunft. Dem Antragsteller wird anbei ein Überblick über die Sachschenkungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 als Anlage übersendet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Nach § 7 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang (...) ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

Die Beantwortung der sehr weitgefassten Anfrage bedeutet einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für die Charité. Ein solcher unverhältnismäßiger Aufwand besteht in Fällen, in denen die Beantwortung einer einzelnen Frage die personellen und sächlichen Kapazitäten der informationspflichtigen Stelle im Übermaß gebunden würden.

Die Abwägung, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit getroffen werden soll, soll die Art und den Umfang des Informationsbegehrens sowie dessen Nutzen in ein angemessenes Verhältnis zum Umfang der Bearbeitung setzen. Der VGH Kassel (Beschluss vom 02. März 2010 (Az. 6 A 1684/08) erläutert dazu:

„Es soll verhindert werden, dass die grundsätzlich zur Auskunft verpflichtete Behörde umfänglichen und/oder zahlreichen, in Inhalt und Zielrichtung nicht oder nur unzureichend spezifizierten Zugangsgesuchen ausgesetzt wird, die die Behörde zu einer aufwändigen Suche nach eventuell verstreut in den Behördenvorgängen enthaltenen Informationen und zu einer arbeitsintensiven Aufarbeitung des Informationsmaterials nötigen würde, die zu dem für den Antragsteller nützlichen Informationsgehalt außer Verhältnis stünde.“

Vorliegend wären mehrere Mitarbeiter in mehreren Abteilungen mehrere Tage mit der Beantwortung der Anfrage des Antragsstellers beschäftigt. Eine Auflistung aller in den Jahren 2013, 2014 und 2015 erhaltenen Sponsoringleistungen wäre außergewöhnlich aufwendig, weil die Informationen nicht in einem zentralem System vorhanden sind. Die angefragten Parameter könnten nur ermittelt werden, indem jeder Vorgang einzeln angesehen und ausgewertet würde. Eine solche Prüfung kann nicht automatisiert erfolgen und beinhaltet die Sichtung aller Dokumente jeder Zuwendung aus den Jahren 2013, 2014 und 2015. Die Verknüpfung der einzeln auszuwertenden Informationen zu einem der Anfrage entsprechendem Datensatz stellt einen zweiten ebenfalls sehr aufwendigen Arbeitsschritt dar.

Die Möglichkeit sich auf den unverhältnismäßigen Mehraufwand zu berufen, soll die Behörde vor einer institutionellen Überforderung schützen und soll vermeiden, „dass die Funktionsfähigkeit der Behörde und damit die Wahrnehmung ihrer eigentlichen Sachaufgaben blockiert wird“ (VG Berlin, Urteil vom 15. Juni 2014, Az. 2 K 212.13). Da eine Anfrage nach dem IFG nicht dazu führen soll, dass die Funktionsfähigkeit der Behörde und damit die Wahrnehmung

ihrer eigentlichen Sachaufgaben blockiert wird, ist es der Charité leider nicht möglich die Anfrage des Antragssteller vollumfänglich zu beantworten.

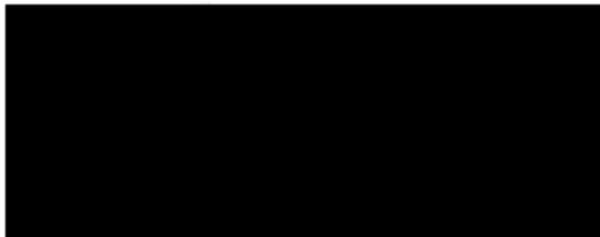
Unabhängig davon möchten wir auf bereits öffentlich zugängliche Informationen der CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gemeinnützige GmbH hinweisen.

Unter dem Link: [https://correctiv.org/recherchen/euros-fuer-aerzte/datenbank/empfaenger-suche/?q=charit%C3%A9&recipient\\_kind=&country=DE](https://correctiv.org/recherchen/euros-fuer-aerzte/datenbank/empfaenger-suche/?q=charit%C3%A9&recipient_kind=&country=DE) sind Angaben zu Zahlungen der Pharmaindustrie an Ärzte der Charité – Universitätsmedizin Berlin aufgeführt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Charité Universitätsmedizin Berlin, Charitéplatz 1, 10117 Berlin einzulegen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingelegt wird.**

Mit freundlichen Grüßen



Christof Schmitt

  
UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN  
Rechtsabteilung - Leitung  
Christof Schmitt  
König-Platz 10  
10117 Berlin